

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge
des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaft-
lichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung
Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)
Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang Geoökologie**

Aufgrund von § 19 Abs.1 Ziffer 9 und § 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010, hat der der Rektor mit Eilentscheidung gemäß § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen am 29. Juli 2010 den nachstehenden Besonderen Teil der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang des Fachbereichs Geowissenschaften und des Fachbereichs Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science in Geoökologie beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

- § 1 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 2 Studienaufbau, Module

II. Vermittlung der Studieninhalte

- § 3 Vorkenntnisse
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen

III. Organisation des Studiums und der Lehre

- § 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Leistungspunkte

IV. Orientierungsprüfung

- § 6 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Bachelorprüfung

- § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Art und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Bachelorurkunde

VI. Schlussbestimmung

- § 11 Inkrafttreten

Alle sogenannten merkmallosen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer etc. beziehen sich in dieser Ordnung gleichermaßen auf beide Geschlechter.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 1 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Der interdisziplinäre Studiengang Bachelor of Science Geoökologie hat zum Ziel, den Studierenden ein prozessorientiertes Verständnis über das Gesamtsystem Erde, insbesondere der komplexen Wechselwirkungen zwischen Litho-, Pedo-, Bio-, Hydro- und Atmosphäre sowie Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogene Qualifikationen zur Bearbeitung naturwissenschaftlicher umweltrelevanter Fragestellungen zu vermitteln. Auf dieser Basis sollen grundlegende Fähigkeiten zur Analyse von Geoökosystemen und zur Beurteilung und Steuerung von Nutzungsänderungen und Sanierungsmassnahmen erworben werden. Neben einer fundierten mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundausbildung wird besonderer Wert auf Verknüpfung der quantitativen Umweltwissenschaften mit Ökonomie sowie auf die Vermittlung von überfachlichen Schlüsselqualifikationen gelegt.

(2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Geoökologie beträgt sechs Semester. Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Bachelorstudiengang erfolgreich abzuschließen.

§ 2 Studienaufbau, Module

(1) Das Studium der Geoökologie im Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. Das erste Studienjahr schließt mit der studienbegleitenden Orientierungsprüfung, das dritte Studienjahr mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studienprogramm setzt sich aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zusammen.

Pflichtmodule sind:

- Einführung in die Geoökologie
- Dynamik der Erde
- Physik
- Mathematik
- Chemie 1 (Allgemeine Chemie)
- Geomikrobiologie
- Zoologie
- Botanik
- Bodenkunde
- Systemanalyse
- Chemie 2 (Organik)
- Grundwasserhydrologie
- Biogeochemie
- Bodenkunde und Geoökologie
- Allgemeine und Physiologische Ökologie
- Ökosystemmanagement
- Geoökologisches Geländepraktikum
- Ökosysteme der Erde
- Klimatologie
- Chemie 3 (Analytik)
- Data Handling
- Bachelorarbeit
- Mündliche Bachelorprüfung
- Außeruniversitäres Praktikum

(3) Zusätzlich zu den Pflichtmodulen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 21 Leistungspunkten sowie das Modul Schlüsselqualifikationen, mit einem Umfang von 13 Leistungspunkten zu belegen. Das Modul Schlüsselqualifikationen enthält Wahlpflicht- und Pflichtanteile.

Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Bachelorstudiengang Geoökologie sind:

- Mikrobielle Ökologie
- Umweltchemie und Ökotoxikologie
- Projektseminar

Wählbar sind alle Bachelormodule sowie maximal 2 Mastermodule aus geowissenschaftlich oder biologisch ausgerichteten Studiengängen der Universität Tübingen, sowie aus den Bereichen Agrarwissenschaften oder Umweltmanagement der Universität Hohenheim.

Über die Wählbarkeit weiterer Fachrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(4) Es werden benotete und unbenotete Module angeboten. Nur benotete Module werden für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Folgende Module sind unbenotet:

- Schlüsselqualifikationen
- Außeruniversitäres Praktikum

Mit Ausnahme des Moduls Schlüsselqualifikationen sind alle Wahlpflichtmodule benotet.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 3 Vorkenntnisse

Gute schulische Vorkenntnisse in Mathematik und Naturwissenschaften werden erwartet. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Englisch in Wort und Schrift beherrschen.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Übungen und Praktika
3. Seminare und Kolloquien
4. Geländeübungen/Praktika und Exkursionen

Für Lehrveranstaltungen entsprechend Nr. 2 bis 4 können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden. In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. Studierende sollen in diesen Lehrveranstaltungen die Gelegenheit haben in kleineren Gruppen diese Fähigkeit zu entwickeln sowie erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(2) Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch zusammengestellt. Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Titel des Moduls,

2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. empfohlenes Fachsemester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen, wie sie für die jeweilige Prüfung nach dieser Ordnung festgelegt sind,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung(en), differenziert nach Kontakt-, Vor- und Nachbereitungs- sowie Prüfungsvorbereitungszeiten.

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Leistungspunkte

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums Geoökologie umfasst den Erwerb von 180 Leistungspunkten.

(2) Das Studienprogramm im ersten und zweiten Studienjahr hat einen Umfang von jeweils 60 Leistungspunkten und beinhaltet 20 Pflichtmodule. (P) (siehe Tabelle 1). Auf das Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen, in dem Teilleistungen über 3 Studienjahre erbracht werden können, entfallen in den ersten beiden Studienjahren 7 Leistungspunkte.

(3) Im dritten Studienjahr erwerben die Studierenden 60 Leistungspunkte. Diese sind wie folgt zu erwerben:

- 3 Leistungspunkte aus dem Pflichtmodul Data Handling,
- 21 Leistungspunkte durch die Belegung von Wahlpflichtmodulen, gem. § 2 Abs. 3,
- 6 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen,
- 12 Leistungspunkte durch die Bachelorarbeit. Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Zeitraum von 2 Monaten vorgeschrieben,
- 6 Leistungspunkte durch die mündliche Bachelorprüfung,
- 12 Leistungspunkte durch das außeruniversitäre Praktikum und ein dazugehöriges Seminar. Das außeruniversitäre Praktikum umfasst einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten.

(4) Das Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen umfasst 13 Leistungspunkte. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind teilweise Pflichtbestandteile des Moduls, zum anderen Teil Wahlpflichtbestandteile. Das Nähere ist im Modulhandbuch geregelt.

(5) Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulen sind im Modulhandbuch unter Teilnahmevoraussetzungen aufgelistet.

(6) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen und deren Gewichtung sind in Tabelle 1 aufgelistet. Modulprüfungen können aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Art und Umfang der zu einem Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch beschrieben und können, sowohl was die Art als auch was die Anzahl möglicher Teilprüfungen angeht, Änderungen unterliegen. Die Prüfungsmodalitäten werden den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gemacht.

(7) Wiederholungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind in § 15 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. Abweichend hiervon können die Prüfungsleistungen folgenden beiden Module nur einmal wiederholt werden: Bodenkunde sowie Bodenkunde und Geoökologie. Wiederholungsregelungen zu Prüfungsleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen, die nicht durch den Fachbereich Geowissenschaften abgehalten

werden, werden in der jeweiligen Prüfungsordnung des zuständigen Fachbereichs oder Fakultät geregelt.

Tabelle 1: Studienablauf, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen

| | | Modulname | Sem. | LP | NF | Prüfungsleistung |
|---------------------|----|--|------|----|-----|--|
| Erstes Studienjahr | P | Einführung in die Geoökologie | 1 | 3 | 0,5 | Modulprüfung |
| | P | Dynamik der Erde | 1 | 6 | 1 | Modulprüfung |
| | P | Physik | 1-2 | 12 | 2 | Modulprüfung |
| | P | Mathematik | 1-2 | 6 | 1 | Modulprüfung |
| | P | Chemie 1 (Allgemeine Chemie) | 1 | 6 | 1 | Modulprüfung |
| | P | Geomikrobiologie | 2 | 3 | 0,5 | Modulprüfung |
| | P | Bodenkunde | 2 | 6 | 1 | Modulprüfung |
| | P | Zoologie | 2 | 6 | 1 | Modulprüfung |
| | P | Botanik | 2 | 6 | 1 | Modulprüfung |
| | WP | Schlüsselqualifikationen | 1-2 | 4 | 0 | erfolgreiche Teilnahme (unbenotet) |
| Zweites Studienjahr | P | Chemie 2 (Organik) | 3 | 6 | 1 | Modulprüfung |
| | P | Chemie 3 (Analytik) | 3 | 3 | 0,5 | Modulprüfung |
| | P | Grundwasserhydrologie | 3 | 6 | 1 | Modulprüfung |
| | P | Klimatologie | 3 | 3 | 0,5 | Modulprüfung |
| | P | Biogeochemie | 4 | 3 | 0,5 | Modulprüfung |
| | P | Bodenkunde und Geoökologie | 4 | 6 | 1 | Modulprüfung |
| | P | Allgemeine und Physiologische Ökologie | 4 | 9 | 1,5 | Modulprüfung |
| | P | Ökosysteme der Erde | 3 | 3 | 0,5 | Modulprüfung |
| | P | Geoökologisches Geländepraktikum | 2-3 | 8 | 1 | Modulprüfung |
| | P | Systemanalyse | 4 | 6 | 1 | Modulprüfung |
| | P | Ökosystemmanagement | 3-4 | 6 | 1 | Modulprüfung |
| | WP | Schlüsselqualifikationen | 3-4 | 3 | 0 | erfolgreiche Teilnahme (unbenotet) |
| Drittes Studienjahr | P | Data Handling | 5 | 3 | 0,5 | Modulprüfung |
| | WP | Wahlpflichtmodule gemäß §2 Abs. 3 | 5 | 21 | 3,5 | Modulprüfungen |
| | WP | Schlüsselqualifikationen | 5-6 | 6 | 0 | erfolgreiche Teilnahme (unbenotet) |
| | P | Bachelorarbeit | 6 | 12 | 6 | Bewertung der Bachelorarbeit |
| | P | Mündliche Bachelorprüfung | 6 | 6 | 6 | Mündliche Prüfung (ca.60 Minuten, mindestens 45 Minuten); 3 Prüfer: Prüfer 1 (1/3), Prüfer 2 (1/3), Prüfer 3 (1/3) |
| | P | Außeruniversitäres Praktikum | 5-6 | 12 | 0 | Praktikumsbestätigung, Praktikumsbericht und Seminarvortrag (unbenotet) |

Abkürzungen: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Sem. = Fachsemester, LP = Leistungspunkte, NF = Notenfaktor.

IV. Orientierungsprüfung

§ 6 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist der Erwerb von 30 Leistungspunkten durch die folgenden erfolgreich abgeschlossenen Pflichtmodulen des ersten Studienjahres:

- Mathematik
- Chemie I
- Dynamik der Erde
- Geomikrobiologie
- Einführung in die Geoökologie
- Botanik

V. Bachelorprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Zur Bachelorprüfung kann zugelassen werden, wer:

1. die Orientierungsprüfung erfolgreich abgelegt hat,
2. alle Pflichtmodule (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) gemäß § 5 erfolgreich abgeschlossen hat,
3. alle geforderten Leistungspunkte aus den Wahlpflichtmodulen gemäß §5 nachweisen kann,
4. überfachliche, berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von mindestens 6 von 13 Leistungspunkten nachweisen kann,
5. eine außerhalb der Universität geleistete und für den Studiengang geeignete praktische Tätigkeit von mindestens zwei Monaten absolviert hat (inklusive des Praktikumsberichts und eines Seminarvortrags).

§ 8 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

- (a) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- (b) der Bachelorarbeit,
- (c) der mündlichen Bachelorprüfung

(2) Für die Durchführung der mündlichen Bachelorprüfungen ist pro Semester ein Termin vorzusehen. Der Prüfungszeitraum der mündlichen Bachelorprüfung wird vom Prüfungsausschussvorsitzenden zum Ende des jeweils vorangehenden Semesters den Studierenden bekannt gegeben.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 60 Minuten.

(4) Für die Bewertung der Leistung in der mündlichen Bachelorprüfung gilt § 13 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Prüfung wird gemäß § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung durch drei Prüfer durchgeführt, darunter mindestens ein Vertreter des Fachbereichs Biologie sowie mindestens ein Vertreter des Fachbereichs Geowissen-

schaften. Die Prüfer sollen Dozenten im Bachelorstudiengang Geoökologie sein. Jeder Prüfer prüft mindestens 15 Minuten.

§ 9 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird durch § 31 des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Zur Bildung der Gesamtnote werden die Pflichtmodule und die benoteten Wahlpflichtmodule herangezogen:

| Pflichtmodule | Leistungspunkte | Notenfaktor |
|--|-----------------|-------------|
| 1. Einführung in die Geoökologie | 3 | 0,5 |
| 2. Dynamik der Erde | 6 | 1 |
| 3. Physik | 12 | 2 |
| 4. Mathematik | 6 | 1 |
| 5. Chemie 1 (Allgemeine Chemie) | 6 | 1 |
| 6. Geomikrobiologie | 3 | 0,5 |
| 7. Zoologie | 6 | 1 |
| 8. Botanik | 6 | 1 |
| 9. Bodenkunde | 6 | 1 |
| 10. Chemie 2 (Organik) | 6 | 1 |
| 11. Grundwasserhydrologie | 6 | 1 |
| 12. Biogeochemie | 3 | 0,5 |
| 13. Bodenkunde und Geoökologie | 6 | 1 |
| 14. Systemanalyse | 6 | 1 |
| 15. Allgemeine und Physiologische Ökologie | 9 | 1,5 |
| 16. Ökosystemmanagement | 6 | 1 |
| 17. Geoökologisches Geländepraktikum | 8 | 1 |
| 18. Ökosysteme der Erde | 3 | 0,5 |
| 19. Klimatologie | 3 | 0,5 |
| 20. Chemie 3 (Analytik) | 3 | 0,5 |
| 21. Data Handling | 3 | 0,5 |
| 22. Bachelorarbeit | 12 | 6 |
| 23. Mündliche Bachelorprüfung | 6 | 6 |
| Wahlpflichtmodule | | |
| Wahlpflichtmodule gemäß §2 Abs. 3 | 21 | 3,5 |

(2) Die unbenoteten Module Schlüsselqualifikationen und außeruniversitäres Praktikum gehen nicht in die Notenbildung ein.

(3) Die Gesamtnote berechnet sich aus der Summe der mit den jeweiligen Notenfaktoren multiplizierten Modulnoten, geteilt durch die Summe der Notenfaktoren.

(4) Ist die Bachelorprüfung bestanden, soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Gesamtnote des Studienfachs, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Namen der Prüfer ausweist.

(5) Mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Studierende ein Transcript of Records, in welchem die abgelegten Prüfungsleistungen aufgelistet sind, sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches inhaltliche Informationen zum

Studium gibt und damit die angemessene Bewertung und Anerkennung des Bachelorabschlusses im Ausland ermöglicht.

(6) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(7) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung ist zu versagen, wenn

1. die in § 7 genannten Unterlagen unvollständig oder die mit den Unterlagen nachzuweisenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat eine Orientierungsprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in Geoökologie oder einem vergleichbaren Studiengang aus dem Bereich der Umweltwissenschaften an einer deutschen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.

(8) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die auf das gleiche Datum wie das Zeugnis ausgestellt ist. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades 'Bachelor of Science' beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen. Als Datum der Urkunde ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

VI. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Neufassung im Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science in Geoökologie/Ökosystemmanagement eingeschrieben sind, können noch innerhalb einer Übergangsfrist von 3 Jahren ihr Studium nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung abschließen.

Tübingen, den 29. Juli 2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor